

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für sämtliche Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von Waren durch die LUMATEC SA (Schweiz) oder die LUMATEC France SAS (Frankreich) (nachfolgend der „Verkäufer“) gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend der „Käufer“). Verkäufer und Käufer werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2. Jegliche Vorbehalte des Käufers gegenüber diesen Bedingungen sowie sämtliche weiteren Bedingungen, die der Käufer – auch nachträglich – auf Briefpapier, Auftragsbestätigungen, Empfangsbestätigungen, Einkaufsbedingungen oder anderen Unterlagen geltend machen oder entgegenhalten möchte, sind gegenüber dem Verkäufer unwirksam und gelten als null und nichtig.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder ähnliche Dokumente des Käufers, wie Einkaufsbedingungen, Ausschreibungsbedingungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer jederzeit über Änderungen dieser Verkaufsbedingungen zu informieren. Die Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen Unterlagen des Verkäufers dienen ausschliesslich Informationszwecken und können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
- 1.5. Jede Bestellung des Käufers beim Verkäufer gilt als vorbehaltlose und vollständige Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

## 2. Preise

- 2.1. Sämtliche vom Verkäufer dem Käufer mitgeteilten Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer (MWST), TAR und TEA, in Schweizer Franken oder in der zwischen den Parteien vereinbarten Währung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Preise und Vergütungen sind in Angeboten, Verträgen, Preislisten sowie sämtlichen kommerziellen Offerten angegeben. Angebote und Kostenvoranschläge sind während drei Monaten ab Ausstellungsdatum gültig, sofern im Angebot und/oder Vertrag nichts anderes festgelegt wurde.
- 2.2. Da die vom Verkäufer angegebenen Preise exklusive MWST sind, verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung sämtlicher zusätzlicher Beträge entsprechend der geschuldeten Mehrwertsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben, die dem Verkäufer auferlegt werden und zulasten des Käufers gehen.
- 2.3. Spezialverpackungen werden zusätzlich verrechnet.
- 2.4. Produktmuster, die nicht innerhalb von 30 Tagen retourniert werden, werden zum Katalogpreis fakturiert und können von einer Bestellung abgezogen werden.
- 2.5. Technische Unterstützung: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Studien-, Projektierungs- und Interventionskosten separat verrechnet. Einsätze vor Ort bedürfen einer schriftlichen Anfrage des Käufers. Vor Beginn der Arbeiten wird ein Angebot durch den Verkäufer erstellt und vom Käufer genehmigt.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, Rechnungen innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu begleichen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Abzüge ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers vorzunehmen.
- 3.2. Der Käufer darf keine Rückvergütungen oder Gutschriften vom Rechnungsbetrag abziehen, sofern ihm keine entsprechende Gutschrift vorliegt. Falls geschuldete Beträge nicht gemäss den Bestimmungen dieses Artikels bezahlt werden, wird der gesamte offene Saldo des Käufers gegenüber dem Verkäufer sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Massnahmen zur Einforderung der geschuldeten Beträge zu ergreifen.
- 3.3. Bei Nichtbezahlung einer fälligen Rechnung behält sich der Verkäufer das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % ab Fälligkeitsdatum zu verlangen. Jede vollständige oder teilweise Nichtzahlung einer Rechnung führt ausserdem automatisch und ohne vorherige Mahnung zur Belastung von Verzugszinsen in Höhe des eineinhalbfachen gesetzlichen Zinssatzes der Schweiz auf den unbezahlten Betrag, gerechnet ab Fälligkeit bis zum effektiven Zahlungseingang.
- 3.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Stornogebühren für jede Bestellung zu berechnen, die mehr als 7 Tage nach Annahme durch den Verkäufer storniert wird. Nach Ablauf dieser Frist können Bestellungen für speziell für den Käufer beschaffte oder produzierte Waren nicht mehr storniert werden und sind vollständig zahlbar (100 % des Angebots- bzw. Vertragswertes).
- 3.5. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, kann der Verkäufer bei Erstbestellungen eine vollständige Vorauszahlung gegen Vorlage einer Proforma-Rechnung verlangen.
- 3.6. Für sämtliche Warenbestellungen, die speziell für den Käufer beschafft oder hergestellt werden und/oder einen Betrag von CHF/EUR 10'000 überschreiten, kann der Verkäufer eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages verlangen.

3.7. Im Falle einer Vorauszahlungs- oder Anzahlungsanforderung behält sich Lumatec das Recht vor, die vereinbarte Leistung erst nach vollständigem Eingang des geschuldeten Betrages zu erbringen.

3.8. Rechnungen gelten als genehmigt und akzeptiert, sofern nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wird.

#### **4. Eigentum und Eigentumsvorbehalt**

4.1. Das Eigentum an den Waren des Verkäufers geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen auf den Käufer über. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Verkäufer rechtmässiger Eigentümer der Waren.

4.2. Bis zur vollständigen Bezahlung verwahrt der Käufer die Waren treuhänderisch für den Verkäufer. Im Falle der Nichtzahlung ist der Verkäufer berechtigt, die Waren zurückzunehmen und auf eigene Rechnung weiterzuverkaufen. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren auf erstes Verlangen zurückzugeben und Zugang zu den Lagerorten zu gewähren.

4.3. Der Verkäufer behält sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Angeboten, Projekten, Ausführungsunterlagen, Beschreibungen, Katalogen, Plänen, Skizzen, Bildern sowie materiellen und immateriellen Datenträgern.

4.4. Jede kommerzielle Nutzung der unter Ziffer 4.3 genannten Unterlagen oder Datenträger durch den Käufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

4.5. Der Verkäufer behält in jedem Fall sämtliche geistigen Eigentumsrechte an seinen Studien und Projekten. Diese dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **5. Lieferfristen**

5.1. Lieferfristen beginnen ab Eingang der schriftlichen Bestellung des Käufers. Lieferfristen gelten ausschliesslich als Richtwerte. Der Verkäufer haftet – ausser bei nachweislichem Fehler – nicht für Liefer- oder Versandverzögerungen.

5.2. Eine Lieferverzögerung stellt in keinem Fall eine Vertragsverletzung dar. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Lieferung mit Verlassen des Lagers des Verkäufers als erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt gehen sämtliche Transportgefahren auf den Käufer über. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese separat zu fakturieren. Die Zahlung jeder Teillieferung erfolgt gemäss Kapitel 3.

#### **6. Verpackung**

6.1. Einwegverpackungen und Verbrauchsmaterialien (Karton, Klebeband, Paletten usw.) werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Entsorgung obliegt dem Käufer.

#### **7. Transportbedingungen**

7.1. Der Verkäufer beauftragt im Namen des Käufers einen Transportdienstleister mit der Lieferung der Waren. Auf Wunsch des Käufers können besondere Transportmittel eingesetzt werden; die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Käufers.

7.2. Für nationale Bestellungen (CH nach CH oder FR nach FR) sind Versand- und Verpackungskosten ab einem Rechnungswert von CHF/EUR 1'500 inbegriffen. Die Lieferung erfolgt bis zu den Räumlichkeiten des Käufers oder an die von ihm bezeichnete Adresse. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit anzupassen.

7.3. Für internationale Bestellungen gelten die Preise, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk EXW (Ex Works).

7.4. Für sämtliche nationalen und internationalen Bestellungen von Energieverteilern und Schaltschränken gelten die Preise ab Werk EXW (Ex Works).

#### **8. Reklamationen und Rücksendungen**

8.1. Schriftliche Reklamationen des Käufers werden nach Ablauf von 8 Kalendertagen ab Warenerhalt nicht mehr berücksichtigt.

8.2. Erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt keine Beanstandung, gilt die Lieferung als vollständig vertragskonform und mängelfrei.

8.3. Transportschäden werden nur berücksichtigt, wenn bei Lieferung ein schriftlicher Vorbehalt gegenüber dem Transporteur angebracht wurde.

8.4. Rücksendungen werden nach Ablauf von 3 Monaten ab Lieferdatum nicht mehr akzeptiert. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Rücksendungen innerhalb dieser Frist abzulehnen, falls technische Änderungen eine Wiedereinlagerung unmöglich machen.

8.5. Jede Rücksendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers und der Vergabe einer RMA-Nummer. Ohne RMA-Nummer werden weder Reklamationen noch Gutschriften akzeptiert. Die Rücktransportkosten gehen zulasten des Käufers.

8.6. Nur Waren in Originalverpackung und ohne Beschädigung werden gutgeschrieben: bis zu 80 % des Nettowertes innerhalb eines Monats nach Lieferung, danach 70 % bis maximal drei Monate. Beschädigte, unvollständige oder veränderte Waren sind von der Gutschrift ausgeschlossen. Für Rücksendungen unter CHF/EUR 100 wird eine Pauschale von CHF/EUR 35 von der Gutschrift abgezogen.

8.7. Rücksendungen berechtigen nicht zu einer Rückerstattung durch den Verkäufer.

8.8. Sonderanfertigungen oder nicht lagerhaltige Standardprodukte sind von Rücknahmen ausgeschlossen.

## 9. Garantie

- 9.1. Der Verkäufer gewährt auf sämtliche Produkte der Produktreihe „LUMATEC“ eine Standardgarantie von 5 Jahren ab Lieferdatum. Batterien, Zubehör sowie Produkte der Produktreihe „BY“ sind während 2 Jahren garantiert.
- 9.2. Sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, gilt für sämtliche vertriebenen Produkte und Leuchten die Herstellergarantie von 2 Jahren.
- 9.3. Von der Garantie ausgeschlossen sind Verschleissteile, Glühbirnen und Röhren. Die Garantie beschränkt sich ausschliesslich auf Reparatur oder Ersatz der als mangelhaft anerkannten Teile nach Ermessen des Verkäufers.
- 9.4. Von der Garantie ausgeschlossen sind ebenfalls Waren, die nach Plänen oder Empfehlungen des Käufers hergestellt wurden, sofern die Mängel auf diese Vorgaben zurückzuführen sind.
- 9.5. Die Garantie beschränkt sich ausschliesslich auf nachgewiesene Material-, Herstellungs- oder Konstruktionsfehler des Verkäufers. Jegliche weitergehenden Ansprüche oder Entschädigungen sind ausgeschlossen.
- 9.6. Kunststoffteile, deren Erscheinungsbild sich infolge natürlicher Alterung verändert, sind nicht von der Garantie gedeckt.
- 9.7. Die Garantie umfasst weder Programmierungs-, Transport-, Demontage- oder Montagekosten noch sonstige Folgeschäden.
- 9.8. Im Falle eines Ersatzes mangelhafter Waren beginnt die Garantiefrist nicht erneut.
- 9.9. Der Verkäufer haftet weder aus Vertrag noch aus Delikt für Schäden oder Kosten, die aus Mängeln der Waren entstehen.
- 9.10. Der Verkäufer garantiert dem Käufer den Ersatz mangelhafter Waren, sofern die Mängel ausschliesslich auf fehlerhafte Materialien oder Herstellungsfehler des Verkäufers zurückzuführen sind und der Käufer die Waren weder unsachgemäss verwendet noch verändert oder mangelhaft gewartet hat.
- 9.11. Bezüglich der Lebensdauer von LED-Leuchten gilt Folgendes: Die Lebensdauer hängt von der Einhaltung der in den technischen Spezifikationen definierten Betriebsbedingungen ab. Leuchten gelten als Verschleissteile, deren Lebensdauer je nach Typ zwischen 1'000 und 50'000 Stunden variiert und von den Betriebsbedingungen abhängt. Angaben zur Lebensdauer basieren auf standardisierten Bedingungen und stellen keine Garantie dar.

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen dem jeweiligen Recht des Sitzlandes des Verkäufers. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist für die LUMATEC SA die Republik und der Kanton Genf. Abweichungen von dieser Gerichtsstandsklausel sind ausgeschlossen.